

527 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten
und wirtschaftliche Integration

über den Beschuß des Nationalrates vom 3. März 1971,
betreffend eine Erklärung der Republik Österreich gemäß
Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Ge-
richtshofes

Mit der vorliegenden Erklärung unterwirft sich Öster-
reich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit der
generellen obligatorischen Kompetenz des Internationalen
Gerichtshofes in allen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie
die Auslegung eines Vertrages, Fragen des internationalen
Rechtes, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung
sowie im Zusammenhang damit Wiedergutmachungsansprüche be-
treffen. Die Erklärung wird zunächst für die Dauer von 5
Jahren abgegeben und kann danach durch eine gegenseitige Er-
klärung widerrufen oder abgeändert werden. Auf Grund eines
Vorbehalts wird sich die Erklärung nur auf solche Streitfälle
beziehen, für deren bindende und endgültige Beilegung auf
anderem Wege nicht bereits Vorsorge getroffen wurde oder wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der vor-
liegenden Erklärung die Erlassung eines besonderen Bundesge-
setzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht
erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirt-
schaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung gezogen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis einer Beratung stellt somit der Ausschuß
für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 3. März 1971, betreffend eine Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. März 1971

Dr. Goëss
Berichterstatter

Ing. Guglberger
Obmann